

Arbeitshilfe

Gewährung von Darlehen bei Haus- und Grundbesitz nach § 24 Abs. 5 SGB II

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name Caglayan Korkmaz
Abteilung Leistungsgewährung (56/1)
E-Mail caglayan.korkmaz@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1722
Fax: 02551 / 69-9-1722

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	12.07.2013	1 – 12	Neuaufgabe, Änderung und Anpassung der bisherigen Verfahrensweise ersetzt das bisherige SGB II-Rundschreiben 15/2005
2	15.12.2014	5	Ergänzungen zum Verfahren nach Abschluss der Vermögensprüfung
3	21.04.2016	3.2 4 5 6.1 6.3 9 13 14	Ergänzungen zur angemessenen Wohnfläche Ergänzung der vorzulegenden Unterlagen Klarstellung des Endes der Sozialversicherung Ergänzung bzgl. Aufrechnung Änderung Minderjährigenhaftung Ergänzung um Rechtsbehelfsbelehrung im Muster Endgültige Festsetzung auf „0“ Ergänzung der Rechtsgrundlagen Ablaufschema eingefügt

Inhaltliche Änderungen sind **grau** hinterlegt.

Inhalt

1.	Anwendung der fachlichen Hinweise der BA und Verweis auf Rundschreiben	3
1.1	Anwendung der fachlichen Hinweise der BA	3
1.2	Verweis auf Rundschreiben	3
2.	Allgemeine Regelungen	3
3.	Prüfung durch die persönlichen Ansprechpartner	4
3.1	Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II	4
3.2	Zu berücksichtigendes Vermögen	4
3.3	Unmöglichkeit des sofortigen Verbrauchs oder der sofortigen Verwertung	5
3.4	Vorläufige Entscheidung über die Leistungsgewährung	5
4.	Vorlage an den Kreis Steinfurt	6
5.	Verfahren nach Abschluss der Vermögensprüfung	7
5.1	Dauer der darlehensweisen Leistungsgewährung	8
5.2	Erfassung der gewährten Leistungen	9
5.3	Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung während der darlehensweisen Leistungsgewährung	9
5.4	Wohngeldanspruch während der darlehensweisen Leistungsgewährung	10
6.	Verfahren nach Beendigung der darlehensweisen Leistungsgewährung	10
6.1	Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges	11
6.2	Rückzahlung nach Verwertung des Vermögens	13
6.3	Minderjährigenhaftung	13
6.4	Erbenhaftung	13
6.5	Verjährung der Rückzahlungsverpflichtung	13
6.6	Anordnung der sofortigen Vollziehung	15
7.	Mitteilungspflichten des Persönlichen Ansprechpartners	15
8.	Umsetzung in LÄMMkom	15
9.	Muster endgültige Festsetzung auf „0“ und Leistungsgewährung als Darlehen	16

10. Muster Leistungsbescheid	16
11. Muster Anschreiben bzgl. Verwertungsbemühungen	19
12. Muster Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung	20
13. Rechtsgrundlagen	21
14. Ablaufschema	24

1. Anwendung der fachlichen Hinweise der BA und Verweis auf Rundschreiben

1.1 Anwendung der fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III fachliche Hinweise herausgegeben. Die fachlichen Hinweise der BA zu § 24 Abs. 5 SGB II (Stand: 20.11.2012) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*). Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Hinweise der BA ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

Die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung ist entsprechend der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt (Delegationssatzung) von der Delegation ausgenommen und erfolgt durch das jobcenter des Kreises Steinfurt, Sachgebiet 56.1 – Leistungsgewährung –.

Die Arbeitshilfe soll einheitliche Regelungen und Verfahrensabläufe für alle Beteiligten, also die Verantwortlichen in den Kommunen und im Bereich der Leistungsgewährung (Sachgebiet 56.1) im Hinblick auf die nach der Delegationssatzung gesplittete Zuständigkeit (Entscheidung über die Darlehensgewährung, Umsetzung durch Bewilligungs- und Leistungsbescheide) treffen.

1.2 Verweis auf Rundschreiben

Das Rundschreiben Nr. 15/2005 wird aufgehoben. Sofern in dieser Arbeitshilfe auf Rundschreiben verwiesen wird und diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben und durch eine neue Arbeitshilfe ersetzt werden, treten an die Stelle des bisherigen Rundschreibens die Regelungen der neuen Arbeitshilfe.

2. Allgemeine Regelungen

Leistungen sind nach § 24 Abs. 5 S. 1 SGB II als Darlehen zu gewähren, soweit zu berücksichtigendes Vermögen i. S. v. § 12 vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Regelungen zur darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 42 a Abs. 3 1. Halbsatz SGB II (Rückzahlungspflicht nach Verwertung) und § 42 a Abs. 4 S. 1 SGB II (Rückzahlungspflicht nach Beendigung des Leistungsbezugs) sind zu berücksichtigen.

Eine monatliche Aufrechnung erfolgt im Fall der darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 5 SGB II **nicht** (§ 42a Abs. 2 S. 3 SGB II).

3. Prüfung durch die persönlichen Ansprechpartner

Bevor ein Darlehen bei Haus- und Grundbesitz erteilt wird, sind die in Ziffer 3.1 bis 3.4 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen für die darlehensweise Leistungsgewährung durch den persönlichen Ansprechpartner im Rahmen der Antragstellung zu prüfen.

3.1 Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II

Darlehen können nur an hilfebedürftige Personen im Sinne des SGB II vergeben werden. Zunächst ist demnach zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vorliegt.

3.2 Zu berücksichtigendes Vermögen

Die grundsätzlichen Regelungen, ob Haus- oder Grundbesitz als Vermögen zu berücksichtigen ist, ergeben sich aus dem Rundschreiben des Jobcenter Kreis Steinfurt Nr. 34/2010 vom 01.06.2010 (Arbeitshilfe Vermögen).

Danach ist ein Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung nur geschützt, wenn es/sie selbstgenutzt und angemessen ist.

Zur Prüfung und Entscheidung über die Darlehensgewährung müssen entsprechend § 2 Abs. 2 der Delegationssatzung Vorgänge vorgelegt werden, in denen **eine oder mehrere** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:

1. Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung ist nicht selbst genutzt.
2. Die Wohnfläche (Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung) beträgt mehr als 130 qm für ein Eigenheim bzw. 120 qm für eine Eigentumswohnung. Bei mehr als 4 Personen in der Bedarfsgemeinschaft sind für jede weitere Person 20 qm hinzuzurechnen.

Wird die Immobilie von mehreren Personen bewohnt, von denen nicht alle zu der Bedarfsgemeinschaft gehören, ist wie folgt zu differenzieren:

Leben alle Personen in einem Haushalt, ist diese Personenzahl für die angemessene Wohnfläche maßgeblich. Bewohnen Personen eine eigene Wohnung innerhalb der Immobilie (z. B. nur Erdgeschoss oder Obergeschoss), sind diese bei der angemessenen Wohnfläche nicht zu berücksichtigen, da die Wohnung auch vermietet werden könnte. Das gilt bspw. auch, wenn Eltern aufgrund eines Wohnrechts eine Wohnung bewohnen, da diese vermietet werden könnte. Es ist dann die Gesamtwohnfläche der Immobilie maßgeblich.

Beispiel:

In einem Haushalt wohnen 5 Personen, zur Bedarfsgemeinschaft zählen aber nur 3 Personen. Die Immobilie weist eine Wohnfläche von 145 m² auf. Es gibt keine abgetrennten Wohnungen.

Angemessen ist eine Wohnfläche von 150 m² (alle 5 Personen werden bei der Bemessung berücksichtigt).

3. Die Grundstückfläche beträgt mehr als 800 qm.

Die Vorlage von Vorgängen an den Kreis Steinfurt, die keine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ist entbehrlich, da es sich dann um geschütztes Vermögen handelt und die Leistungen als Zuschuss zu gewähren sind.

3.3 Unmöglichkeit des sofortigen Verbrauchs oder der sofortigen Verwertung

Voraussetzung für die darlehensweise Leistungsgewährung ist, dass das nicht geschützte Vermögen nicht **sofort** verbraucht oder verwertet werden kann. Im Falle von Haus- oder Grundbesitz wird dies der Regelfall sein.

3.4 Vorläufige Entscheidung über die Leistungsgewährung

Erfolgt aus oben aufgeführten Gründen eine Vorlage zur Darlehensprüfung an den Kreis Steinfurt, können die Leistungen nur vorläufig bewilligt werden. In diesem Fall muss durch den Leistungsberechtigten ein Antrag auf vorläufige Leistungsgewährung (Vordruck E-102) gestellt werden. In diesen Fällen ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid unter Hinweis auf die andauernde Vermögensprüfung zu erteilen.

Hinweis: Die folgende Formulierungshilfe ist als Textbaustein in LÄMMkom hinterlegt.

Die Feststellung der Voraussetzungen eines Anspruches auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfordert noch längere Zeit, weil noch nicht abschließend geklärt werden kann, ob und inwieweit Ihr Haus- bzw. Grundeigentum verwertbares Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II darstellt und im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzusetzen ist.

Ohne einen evtl. Vermögenseinsatz ist Ihr Lebensunterhalt und der Ihrer Bedarfsgemeinschaft aufgrund der im Antragsverfahren gemachten Angaben nicht sichergestellt. Dieser kann nur dadurch sichergestellt werden, dass Ihnen und Ihrer Bedarfsgemeinschaft bereits vor Abschluss der o.a. Feststellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (vorläufig) zur Verfügung gestellt werden.

Die Leistungsgewährung erfolgt daher gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III vorläufig. Hierbei habe ich Ihr Interesse an einer zeitnahen Hilfe höher gewichtet als das Interesse der öffentlichen Hand, nur die Hilfe zu gewähren, auf die nachweislich ein Anspruch besteht.

Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten.

Bis zu einer Entscheidung im Rahmen der Vermögensprüfung sind sämtliche Bescheide über einmalige **oder** laufende Leistungen (auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) vorläufig zu erteilen. Dabei muss in den Bescheiden auf die andauernde Vermögensprüfung hingewiesen werden.

4. Vorlage an den Kreis Steinfurt

Wird eine Leistungsgewährung beantragt, so ist der Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen dem Jobcenter Kreis Steinfurt, SG 56.1, Leistungsgewährung, unter Verwendung des Vordrucks N-002 vorzulegen:

- Antrag auf Leistungen nach dem SGB II incl. Anlage EK und VM
- Bei Grundbesitz außerhalb von NRW: Grundbuchauszug
- Wenn vorhanden: Nachweise über den Wert des Hausgrundstückes oder der Wohnung (z. B. Kaufvertrag, Wertgutachten)
- Nachweise über Wohnungsgröße (Wohnflächenberechnung)
- Nachweise über die Belastungen (Darlehensvertrag, aktueller Kontoauszug über den Darlehensstand) und die damit in Zusammenhang stehenden Guthaben (z. B. Bausparverträge, Lebensversicherungen)
- Nachweise über sonstige Verfügungsbeschränkungen (z. B. Verträge bei Vormerkungen, Übertragungsverträge, Erbbaurechtsverträge, Aufteilungspläne bei Wohnungseigentum)
- Antrag auf vorläufige Leistungsgewährung (Vordruck E-102)
- Vertretungsvollmacht (Vordruck A-006)
- Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung sonstigen Vermögens (neben dem Grundvermögen) einschl. der entsprechenden Nachweise hierzu

Die Unterlagen sind **vollständig** vorzulegen. Fehlende Unterlagen sind ggf. vom persönlichen Ansprechpartner bei dem Antragsteller anzufordern. So lange die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann grundsätzlich eine vorläufige Leistungsgewährung nicht erfolgen.

Beachten Sie bitte auch die Regelung in der „Organisationsverfügung“. Die Vorgänge sollen mit einem Heftstreifen übersandt werden.

5. Verfahren nach Abschluss der Vermögensprüfung

Das Ergebnis der Prüfung über die Gewährung des Darlehens wird der Stadt/Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung beinhaltet nur die Grundentscheidung (**ob** ein Darlehen gewährt wird), die Entscheidung über die Höhe der Leistung erfolgt durch den Persönlichen Ansprechpartner.

Ergibt die Prüfung beim Kreis Steinfurt, dass eine Leistungsgewährung als Zuschuss erfolgt, so ist auf Antrag der Antragsteller die vorläufige Leistung endgültig festzusetzen.

Ergibt die Prüfung, dass die Leistungen rückwirkend darlehensweise erbracht werden, sind die in den vorläufigen Bescheiden erfolgten Leistungsbewilligungen durch den Persönlichen Ansprechpartner endgültig auf „0,00 €“ festzusetzen (manueller Word-Bescheid). Dies ist erforderlich, da in den Bescheiden über eine Leistungsbewilligung vorläufig als Zuschuss entschieden wurde und eine vorläufige darlehensweise Bewilligung ausgeschlossen ist. Ab Beginn der Leistungsgewährung (Antragstellung) ist dann durch den Persönlichen Ansprechpartner rückwirkend die darlehensweise Leistung in Höhe der bislang gewährten vorläufigen Leistung unter Hinweis auf den Darlehensbescheid des Kreises zu gewähren.

Sozialversicherung:

Die rückwirkende darlehensweise Leistungsgewährung hat keine Auswirkungen auf eine Versicherung(-spflicht) in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass die abgesetzte Zugangsmeldung bestehen bleibt und die geleisteten Beiträge nicht zurückgefordert werden dürfen (weder vom Leistungsbezieher, noch vom Gesundheitsfonds).

Die Versicherungspflicht endet zum letzten Tag des Monats, in dem der Bescheid über darlehensweise Leistungsgewährung **wirksam wird**.

Beispiel:

Der Darlehensbescheid wird am 25.02.2016 erlassen. Zugestellt wird der Darlehensbescheid per PZU erst am 03.03.2016. Der Bescheid wird erst mit Bekanntgabe am 03.03.2016 wirksam. Die Versicherungspflicht endet am 31.03.2016.

In LÄMMkom ist eine entsprechende Abgangsmeldung zu erstellen. Der Leistungsbezieher ist dahingehend zu informieren, dass er sich, sofern kein weiterer Versicherungspflicht auslösender Tatbestand (z.B. versicherungspflichtige Beschäftigung) oder eine Familienversicherung vorliegt, ab dem Folgetag ggf. freiwillig zu versichern hat. Zur abschließenden Klärung

eines Versicherungsschutzes ist der Leistungsbezieher an seine gesetzliche Krankenkasse zu verweisen. Eine Übernahme von freiwilligen Beiträgen kann darlehensweise erfolgen.

Anrechnungszeiten zur Rentenversicherung auf Grund des ALG II Bezuges sind bis zum 31.12.2012 zu melden. Ab dem zum 01.01.2013 erfolgt dagegen keine Meldung von Anrechnungszeiten, weil SGB II-Leistungen faktisch darlehensweise gewährt werden.

Private Krankenversicherung:

Anders als in der gesetzlichen Pflichtversicherung zählen die nach § 26 SGB II bezuschussten oder in Gänze übernommenen Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder zu einer freiwilligen gesetzlichen Versicherung zum Leistungsumfang und sind daher im Rahmen der rückwirkenden darlehensweisen Leistungsgewährung mit einzubeziehen.

Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Anspruchs.

Bewilligungsbescheide, die nach Erteilung des Darlehensbescheides ergehen, sind mit einem Hinweis auf die darlehensweise Leistungsgewährung zu erstellen.

5.1 Dauer der darlehensweisen Leistungsgewährung

Die darlehensweise erbrachten Leistungen mindern das zu berücksichtigende Vermögen (fiktiv). Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, als das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen.

In der Regel wird das Darlehen zunächst für ein Jahr gewährt. Die Dauer des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensbescheid des Kreises Steinfurt. Eine darüber hinausgehende Leistungsgewährung ist in Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn eine Verwertung des Vermögens nachweislich nicht möglich ist. Hierfür ist zum Ende der Befristung aufgrund der Delegationssatzung eine erneute Überprüfung durch das jobcenter des Kreises Steinfurt, Sachgebiet 56/1 – Leistungsgewährung - erforderlich.

Gegen Ende der Befristung des Darlehensbescheides ist/sind die/der Leistungsberechtigte/n daher aufzufordern, die Verwertungsbemühungen nachzuweisen.

Diese Unterlagen sind acht Wochen vor Ende der in dem Darlehensbescheid genannten Befristung zur Prüfung dem jobcenter des Kreises Steinfurt, Sachgebiet 56/1 – Leistungsgewährung – vorzulegen.

Über den Zeitraum der Befristung des Darlehensbescheides dürfen keine Bewilligungsbescheide mehr erlassen werden, die sich auf den bisherigen Darlehensbescheid beziehen. Wenn möglich, soll daher der neue Bewilligungsbescheid erst erlassen werden, wenn eine Entscheidung über die Verlängerung des Darlehensbescheides getroffen wurde. Soweit dies nicht möglich ist, muss erneut ein vorläufiger Bewilligungsbescheid unter Hinweis auf eine andauernde Vermögensprüfung erfolgen. Die Besonderheiten bei der vorläufigen Leistungsgewährung (Pflichtversicherung KV und PV, Wohngeldausschluss, etc.) sind hierbei zu beachten. Eine rechtzeitige Vorlage an das Jobcenter des Kreises Steinfurt, Sachgebiet 56.1 – Leistungsgewährung – ist zur nahtlosen Weitergewährung erforderlich. Unnötiger Verwaltungsaufwand durch weitere vorläufige Bescheide (und erneute endgültige Festsetzung auf 0,00 € mit rückwirkender darlehensweiser Bewilligung) wird dadurch vermieden.

5.2 Erfassung der gewährten Leistungen

Im Regelfall wird eine Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Grundschuld verlangt. Die Grundschuld wird im Darlehensbescheid als Auflage (Nebenbestimmung i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X z. B.: *„...Das Darlehen wird unter der Auflage gewährt, dass zur Absicherung des Anspruchs auf Rückzahlung eine Grundschuld auf Ihrem Eigentum im Grundbuch eingetragen wird und hierüber bis zum ... ein Nachweis vorlegt wird.“*) aufgenommen.

Um die Rückzahlungsverpflichtung nachhalten zu können, sind regelmäßig die bislang gewährten Leistungen zu erfassen. Soweit die Summe der bislang gewährten Leistungen die Höhe der Grundschuld (siehe Darlehensbescheid) unter Berücksichtigung vorrangiger Ansprüche (z. B. Wohngeld, Unterhalt) erreicht, muss eine Mitteilung an das Jobcenter, Sachgebiet 56/1 – Leistungsgewährung – erfolgen.

5.3 Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung während der darlehensweisen Leistungsgewährung

Für den Zeitraum der vorläufigen Leistungsgewährung besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung. Ab dem Folgemonat der Darlehensgewährung gilt folgende Regelung:

Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Leistungsberechtigte nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V / § 20 Absatz 1 Nummer 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können im Falle einer nachträglichen Darlehensgewährung nicht zurückgefordert werden (siehe auch Rundschreiben Nr. 13/2010 vom 23.02.2010).

5.4 Wohngeldanspruch während der darlehensweisen Leistungsgewährung

Leistungsempfänger haben während der darlehensweisen Leistungsgewährung grundsätzlich Anspruch auf Zahlung von Wohngeld. Der Persönliche Ansprechpartner hat auf eine entsprechende Antragstellung hinzuwirken.

Ansprüche auf Zahlung von Wohngeld während der darlehensweisen Leistungsgewährung sind in dem Rundschreiben des jobcenter Kreis Steinfurt Nr. 27/2006 vom 06.09.2006 geregelt.

Auszug:

Gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 1 Wohngeldgesetz sind Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, von Wohngeld ausgeschlossen. Nach Satz 4 gilt dies jedoch nicht für Leistungsempfänger, denen die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Dieser Personenkreis kann Wohngeld durchaus beanspruchen.

Im Falle einer Leistungsgewährung als Darlehen bitte ich Sie, die betroffenen Personen über die Anspruchsmöglichkeit nach dem Wohngeldgesetz zu informieren und dahin gehend zu beraten, kurzfristig im eigenen Interesse einen Wohngeldantrag zu stellen. Gleichzeitig ist bei der Wohngeldstelle ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff. SGB X anzumelden. Sobald das Wohngeld laufend gezahlt wird, ist es im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Unterkunfts- und Heizkostenbedarf abzusetzen.

Abweichend von dem Rundschreiben des jobcenter Kreis Steinfurt Nr. 27/2006 ist in Fällen darlehensweiser Leistungsgewährung, in denen für den vergangenen Zeitraum kein Wohngeldantrag gestellt wurde (beispielsweise rückwirkende Darlehensgewährung wegen Hausgrundstück), der Antrag auf Wohngeld bis zum Ablauf des Folgemonats nach Kenntnisnahme des Darlehensbescheides zu stellen (§ 25 Abs. 3 Wohngeldgesetz).

Bsp: Darlehensbescheid vom 27.02., Kenntnisnahme am 01.03., Antrag muss bis zum 30.04. gestellt werden.

6. Verfahren nach Beendigung der darlehensweisen Leistungsgewährung

Die als Darlehen gewährten Leistungen sind zur Rückzahlung fällig, wenn

1. die Leistungsgewährung eingestellt wird. Sollte dem Darlehensnehmer die Rückzahlung als Gesamtbetrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein, so kann dem Darlehensnehmer die Möglichkeit einer Ratenzahlung eingeräumt oder aber die Forderung gestundet werden,
2. das Vermögen des Darlehensnehmers verwertet oder auf Dritte übertragen wird,
3. in dem gestellten Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder den dazu eingereichten Urkunden, Belegen und sonstigen Unterlagen wesentliche unrichtige Angaben enthalten sind,
4. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung des Pfandobjektes angeordnet wird,
5. der Leistungsempfänger künftig Einkommen/Vermögen erlangt, dessen Einsatz bzw. Verwertung Ihnen nach dem SGB II zuzumuten ist, oder
6. mit dem Tod des längstlebenden Darlehensnehmers.

Der persönliche Ansprechpartner muss unverzüglich nach Fälligkeit der Darlehensrückzahlung das Rückzahlungsverfahren einleiten.

6.1 Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der gesamte Darlehensbetrag sofort fällig.

Der Darlehensbetrag muss zu diesem Zeitpunkt per Leistungsbescheid konkret beziffert werden. Ein Muster-Leistungsbescheid ist dieser Arbeitshilfe beigelegt (siehe auch 6.5 Verjährung der Rückzahlungsverpflichtung).

Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist eine Mitteilung über die Beendigung und damit den Eintritt der Rückzahlungspflicht an das jobcenter Kreis Steinfurt, SG 56.1, Leistungsgewährung, zu übersenden. Bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist diese in Kopie ebenfalls an das jobcenter Kreis Steinfurt, SG 56.1, Leistungsgewährung, zu übersenden.

Bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung sind **angemessene** Raten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zu vereinbaren. Die Höhe der Raten muss mindestens 10 % des Regelbedarfes **pro volljähriger Person** in Anlehnung an die Aufrechnungsmöglichkeit sonstiger Darlehen betragen. Eine Aufrechnung gegenüber minderjährigen Personen ist unzulässig. Aufgerechnet werden darf nur gegen volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit diese auch Darlehensnehmer sind. In der Ratenzahlungsvereinbarung ist der Darlehensnehmer darauf

hinzuweisen, dass das Darlehen in einer Summe fällig wird, wenn die Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten wird.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist **einmal jährlich** zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der vereinbarten Raten unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommensverhältnisse ggf. anzupassen. Hierfür sind aktuelle Einkommensunterlagen vom Darlehensnehmer anzufordern.

Formulierungshilfe für eine Ratenzahlungsvereinbarung

Gemäß Darlehensbescheid vom tt.mm.jjjj wurde mir das Arbeitslosengeld II als zinsloses Darlehen gemäß § 24 Abs. 5 S. 1 SGB II in Höhe von insgesamt X.XXX,XX € gewährt. Die in der Zeit vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj gewährten Leistungen sind nun zur Rückzahlung fällig, da (Grund, z.B. der Leistungsbezug am tt.mm.jjjj eingestellt wurde).

Aufgrund meiner derzeitigen Einkommenssituation bin ich derzeit nicht in der Lage, den Darlehensbetrag in einer Summe zurückzuzahlen. Ich werde daher das Darlehen in monatlichen Raten beginnend ab dem tt.mm.jjjj von XX,00 € tilgen.

*Die Darlehenssumme in Höhe von X.XXX,XX € wird in folgenden Raten fällig:
(Zahlungsplan befristet für ein Jahr mit Angabe der Restsumme als letzte (13.) Rate anhängen)*

Mir ist bekannt, dass die Ratenvereinbarung zunächst nur für ein Jahr gilt, also bis zum tt.mm.jjjj. Sofern ich nach meinen persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage bin, den Restbetrag in einer Summe im mm.jjjj zu begleichen, kann unter Umständen nach vorheriger Prüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine weitere angemessene Ratenzahlung eingeräumt werden. Hierfür werde ich spätestens zum mm.jjjj (11 Monate nach Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung) unaufgefordert aktuelle Einkommensunterlagen und aktuelle Nachweise über Schuldverpflichtungen vorlegen.

Mir ist bekannt, dass die Darlehenssumme in einer Summe fällig wird, wenn ich der Ratenzahlungsvereinbarung nicht fristgemäß nachkomme. Dies ist der Fall, wenn die fällige Rate nicht bis spätestens zum 10. des Monats bei der Stadt/Gemeinde X eingegangen ist. Soweit eine Zahlung in einem Monat aus Gründen, die von mir nicht zu vertreten sind (z. B. Wegfall von Arbeitseinkommen), nicht möglich ist, werde ich die Stadt/Gemeinde X unverzüglich unter Angabe der Gründe darüber in Kenntnis setzen.

6.2 Rückzahlung nach Verwertung des Vermögens

Im Fall der Darlehensbewilligung nach § 24 Abs. 5 führt die Verwertung des Vermögens zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens in voller Höhe.

Sollte sich bei einem wirtschaftlichen Verkauf oder bei einer Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks ergeben, dass die Darlehensforderung nach Befriedigung der lt. Grundbuch vorrangigen Gläubiger nicht oder nur teilweise zu realisieren ist, wäre das Darlehen insoweit nicht zurückzuzahlen. Der Leistungsempfänger ist hierüber zu informieren.

6.3 Minderjährigenhaftung

Nach § 1629a BGB ist die Haftung des ehemaligen Minderjährigen und nun volljährig gewordenen Leistungsempfänger beschränkt auf den Bestand des Vermögens des Minderjährigen bei Eintritt der Volljährigkeit. Entscheidend ist danach, dass die Rückforderung während der Minderjährigkeit erbrachte Leistungen betrifft und durch eine pflichtwidrige Handlung des gesetzlichen Vertreters begründet wurde.

Ist der Schuldner bei Erlass des Erstattungsbescheides noch nicht volljährig, ist der Erstattungsbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses zunächst rechtmäßig. Soweit aber bei Eintritt der Volljährigkeit das an diesem Tag bestehende pfändbare Vermögen hinter den (unter § 1629 a BGB fallenden) Verbindlichkeiten zurückbleibt, kommt die Haftungsbeschränkung zum Zuge.

6.4 Erbenhaftung

Auf die Arbeitshilfe zur Erbenhaftung nach § 35 SGB II vom 20.03.2013 wird verwiesen.

6.5 Verjährung der Rückzahlungsverpflichtung

Seit dem 01.01.2002 gilt für die Rückzahlung des Darlehens eine Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Verwertung des Vermögens oder Beendigung des Leistungsbezugs).

Beispiel:

Der Darlehensnehmer ist Eigentümer eines unangemessenen, selbst genutzten Hausgrundstückes. Leistungen werden aufgrund eines Darlehensbescheides vom 15.03.2010 für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2011 darlehensweise gewährt. Bis heute erfolgte keine Veräußerung des Hausgrundstückes. Am 30.06.2011 wird der Leistungsbezug aufgrund Arbeitsaufnahme beendet. Eine Ratenzahlung wurde nicht

vereinbart, da Darlehensnehmer angibt, derzeit nur über geringfügig über seinem Bedarf liegende Einkünfte zu verfügen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.2011 und endet am 31.12.2014.

Um zu verhindern, dass ein Anspruch verjährt, können Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung unternommen werden. Hemmung bedeutet, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft, sie ruht. In diesem Zeitraum ist der Anspruch somit zunächst sichergestellt, weil er nicht verjähren kann. Es sollten daher immer verjährungshemmende Schritte eingeleitet werden, wenn ein Anspruch (voraussichtlich) nicht innerhalb der Verjährungsfrist erfüllt wird.

Die Verjährungsfrist lässt sich dadurch hemmen, dass dem Hilfeempfänger ein Verwaltungsakt zur Durchsetzung des Anspruchs bekannt gegeben wird (§ 52 Abs. 1 SGB X). Dies geschieht durch einen Rückforderungs- und Leistungsbescheid bzw. einen Festsetzungsbescheid, mit dem die als Darlehen gewährten Leistungen zurückgefordert werden. Dieser Bescheid sollte mit einem Zugangsnachweis bekanntgegeben werden (persönliche Übergabe oder Versand per Postzustellungsurkunde bzw. bei Anwalt oder Betreuer gegen Empfangsbekanntnis). Nicht ausreichend sind Mahnungen oder einfache Zahlungsaufforderungen ohne Verwaltungsaktqualität. Ein Rückforderungs- und Leistungsbescheid hemmt zunächst die Verjährung und lässt nach Unanfechtbarkeit eine neue, 30jährige Verjährungsfrist beginnen.

Die Verjährungsfrist beginnt außerdem erneut, wenn jeder volljährige Hilfeempfänger den Anspruch **schriftlich** anerkennt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Anerkenntnis nur dann die Verjährung hemmt, wenn die Gesamtsumme beziffert ist. Eine Teilzahlung sichert nicht die Gesamtforderung ab. Auch die Eintragung einer Grundsuld reicht nicht, um die Forderung anzuerkennen, da zum Zeitpunkt der Eintragung einer Grundsuld die Gesamtforderung noch nicht bekannt ist.

In den Fällen, in denen Darlehensnehmer mehrere Darlehen erhalten haben (z. B. Gewährung eines neuen Darlehens nach längerer Leistungsunterbrechung), werden Raten des Darlehensnehmers zunächst auf die älteste Schuld angerechnet. Kann aber (z.B. aus einem Gesprächsvermerk **in der Akte**) nachgewiesen werden, dass der Hilfeempfänger alle Forderungen anerkennt und deswegen seine gesamte Schuld (die sich eben aus mehreren Darlehensrückforderungen zusammensetzt) mit den Raten begleichen will, so gilt dies auch als Anerkenntnis für alle Forderungen und nicht nur für die Forderung, auf die die jeweilige Rate gerade angerechnet wird.

Entsprechende Schreiben bezüglich der Anerkennung der Forderung sind in jedem Fall mit in die Akte aufzunehmen.

6.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss dann erfolgen, wenn die Forderung ansonsten unterzugehen droht, z. B. wenn eine Veräußerung des Grundbesitzes erfolgen wird, die Grundschuld aber nicht eingetragen werden kann. Die sofortige Vollziehung ist in diesem Fall besonders zu begründen.

7. Mitteilungspflichten des Persönlichen Ansprechpartners

Alle Forderungen aus Darlehenserteilungen sind dem Jobcenter Kreis Steinfurt, Sachgebiet 56/1 – Leistungsgewährung – **einmal jährlich** zu berichten. Hierfür ist der Stand 31.12. ausschlaggebend, die Meldung muss bis zum 15.02. des Folgejahres erfolgen. Der Persönliche Ansprechpartner hat zu überprüfen, ob der Darlehensnehmer derzeit zur Rückzahlung verpflichtet ist, sowie bei Ratenzahlung die Höhe der Raten sowie in allen Fällen den noch offenen Darlehensbetrag zu übermitteln. Hierfür werden den Städten und Gemeinden rechtzeitig Listen übersandt, in denen alle erteilten Darlehen aufgrund Haus- und Grundbesitz aufgeführt sind, die noch nicht vollständig getilgt wurden.

Bei Änderungen innerhalb des Jahres (z. B. Veräußerung des Hauses oder der Eigentumswohnung, Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung) ist unverzüglich eine Mitteilung an das Jobcenter Kreis Steinfurt, Sachgebiet 56/1 – Leistungsgewährung – zu übersenden.

8. Umsetzung in LÄMMkom

Nach Abschluss der Vermögensprüfung sind bei lfd. Leistungsbezug nach Erlass eines Darlehensbescheides durch den Kreis in LÄMMkom folgende Eingaben bei den Grunddaten vorzunehmen:

- a) Änderung der Rubrik „Vorläufige Entscheidung“ von JA auf NEIN
- b) Änderung der Rubrik „Darlehen“ von NEIN auf JA (drop-down „P24/5“)
- c) Anlegen eines neuen Historiensatzes in der Rentenversicherung mit „Standard: nein“ und „Betrag: 0“ mit Beginn des Darlehenszeitraums lt. Darlehensbescheid.

Wird das Darlehen im Nachhinein in einen Zuschuss umgewandelt, ist wiederum eine Änderung der Rubrik „Darlehen“ von JA auf NEIN vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis!

Für den Zeitraum, für den die Leistung **rückwirkend** darlehensweise gewährt wird, ist in LÄMMkom **KEIN** Eintrag unter Grunddaten / Darlehen vorzunehmen. Ein rückwirkender Eingriff in die Grunddaten ist versicherungsbedingt nicht zulässig. Die zuvor beschriebenen Einträge sind nur im Falle des lfd. Leistungsbezuges **für die Zukunft** vorzunehmen.

9. Muster endgültige Festsetzung auf „0“ und Leistungsgewährung als Darlehen

EMPFÄNGER

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

➤ Endgültige Festsetzung der Leistungen / Leistungsgewährung als Darlehen

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

mit Bescheid(en) vom tt.mm.jjjj habe ich Leistungen nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom tt.mm.jjjj gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III als **vorläufigen Zuschuss** gewährt. Die vorläufig als Zuschuss gewährten Leistungen setze ich hiermit endgültig auf 0,00 € fest.

Die Ihnen in bisheriger Höhe gewährten Leistungen werden gem. Darlehensbescheid des Kreises Steinfurt vom tt.mm.jjjj als zinsloses Darlehen gewährt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen im Darlehensbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim (ANSCHRIFT ohne Nennung des Amtes!).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

NAME

10. Muster Leistungsbescheid

Per Postzustellungsurkunde

EMPFÄNGER

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)

Leistungen für die Zeit vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj

Dieser Bescheid ergeht an Sie gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter ihrer minderjährigen Kinder XX und YY.

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

das Arbeitslosengeld II wurde mit Darlehensbescheid des Kreises Steinfurt vom tt.mm.jjjj für die Zeit vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj als zinsloses Darlehen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 gewährt. Die in der Zeit vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj mit Bewilligungsbescheiden vom tt.mm.jjjj Leistungen i.H.v. (BETRAG) sind von Ihnen und Ihren minderjährigen Kindern als Gesamtschuldner zurückzuzahlen.

In den Fällen, in denen von mehreren Personen Leistungen zurückgefordert werden, müssen die gewährten Leistungen aufgeteilt auf die einzelnen Personen aufgelistet werden.

Begründung:

Auf Grund Ihres verwertbaren Vermögens wurden mit Darlehensbescheid des Kreises Steinfurt vom tt.mm.jjjj, für die Zeit vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als zinsloses Darlehen gemäß § 24 Abs. 5 SGB II bewilligt.

Text anpassen an die unter Überschrift 6 aufgeführten Gründe (Seite 8).

Bei Ziffer 1 (Beendigung des Leistungsbezuges) oder Ziffer 5 (Einkommenserzielung)

Da die Leistungsgewährung bereits zum tt.mm.jjjj eingestellt wurde, sind die als Darlehen gewährten Leistungen aufgrund des Darlehensbescheides vom tt.mm.jjjj zur Rückzahlung fällig.

Die Ihnen darlehensmäßig in Höhe von (BETRAG) gewährten Leistungen sind von Ihnen und Ihren minderjährigen Kindern als Gesamtschuldner zu erstatten.

Sollte Ihnen die Zahlung des Betrages in einer Summe nicht möglich sein, bin ich bereit, Ihnen unter Vorlage von Nachweisen über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene **Ratenzahlung** einzuräumen. Sprechen Sie hierzu bitte bis zum tt.mm.jjjj nach vorheriger Terminvereinbarung bei mir vor.

Falls Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, ist der Betrag in einer Summe zum tt.mm.jjjj auf eines der u. a. Konten der Stadtkasse (KOMMUNE) unter Angabe des Kassenzeichens XY zu zahlen.

Sofern Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgemäß nachkommen, wird die zwangsweise Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW durchgeführt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die dadurch entstehenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu Ihren Lasten gehen.

Bei Ziffer 2, 3 und 6 Ratenzahlung nicht möglich, bei Ziffer 4 Einzelfallentscheidung nach Abstimmung mit STARK

Die Ihnen darlehensmäßig in Höhe von **(BETRAG)** gewährten Leistungen sind von Ihnen **und Ihren minderjährigen Kindern als Gesamtschuldner** zu erstatten. Der Betrag ist in einer Summe zum **tt.mm.jjjj** auf eines der u. a. Konten der Stadtkasse **(KOMMUNE)** unter Angabe des Kassenzeichens **XY** zu zahlen.

Sofern Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgemäß nachkommen, wird die zwangsweise Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW durchgeführt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die dadurch entstehenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu Ihren Lasten gehen.

Evtl: Anordnung der sofortigen Vollziehung (siehe Ziffer 6.6)

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wird aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet. Dieses hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs (Widerspruch/Klage) entfällt und dieser Bescheid sofort vollzogen werden kann. Aus folgenden Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt:

Die Darlehensforderung ist aufgrund der erfolgten Veräußerung des Hausgrundstücks und der Einstellung der Leistungen bereits jetzt zur Rückzahlung fällig.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden aus Steuermitteln der Allgemeinheit aufgebracht und dienen dem Zweck, den Lebensunterhalt bzw. die im Einzelfall vorliegenden besonderen Bedürfnisse der Personen sicherzustellen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation hierzu aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind. Diese Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Aufgrund der Umschreibung des Grundbuches ist in Ihrem Fall eine dingliche Sicherung der Darlehensforderung im Grundbuch von **XX**, Blatt **XX**, nicht mehr möglich. Aufgrund dessen kann die Gefahr bestehen, dass die Forderung des Kreises Steinfurt möglicherweise nicht mehr zu realisieren ist, wenn ein Rechtsbehelf zunächst aufschiebende Wirkung entfaltet und bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die unter Umständen erst in mehreren Jahren erfolgt, abgewartet werden muss und vorhandenes Vermögen, insbesondere der aus dem Hausverkauf erzielte Käuferlös, in diesem Zeitraum bereits verbraucht wurde.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnellstmöglichen Rückzahlung der darlehensweise gewährten Grundsicherungsleistungen.

Ihr Privatinteresse daran, im Falle eines Widerspruchs oder einer sich anschließenden Klage bis zu einer endgültigen Entscheidung von einer sofortigen Rückzahlung des Darlehens verschont zu bleiben, muss hinter dem

dargelegten besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim **(ANSCHRIFT ohne Nennung des Amtes!)**.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster, **(ggf. abweichende Zuständigkeit gem. § 57 SGG beachten!!)** kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 86b Abs. 1 SGG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

NAME

11. Muster Anschreiben bzgl. Verwertungsbemühungen

EMPFÄNGER

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

➤ Einsatz verwertbaren Vermögens

Sehr geehrte Frau ...,
sehr geehrter Herr ...,

mit Bescheid vom **tt.mm.jjjj** habe ich Ihnen die **vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin der Stadt / Gemeinde ...** seit dem **tt.mm.jjjj** vorläufig gewährten Leistungen nach dem SGB II als zinsloses Darlehen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB II festgesetzt. Das Darlehen ist befristet bis zum **tt.mm.jjjj**.

Gleichzeitig habe ich Sie darauf hingewiesen, dass eine über das Fristende hinaus gehende Leistungsgewährung nur dann möglich ist, wenn Ihnen eine Verwertung des Vermögens trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nachweislich nicht möglich ist.

Ich bitte daher um Mitteilung und Nachweis **bis zum tt.mm.jjjj**, welche Verwertungsbemühungen Sie zwischenzeitlich unternommen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

NAME

12. Muster Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung

SCHULDANERKENNTNIS- UND RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG

Hinweis: Ratenzahlungsvereinbarung ggf. löschen

Zwischen

Stadt / Gemeinde ... (postalische Anschrift)

- im Nachfolgenden „Gläubigerin“ genannt -

und

1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse
2. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse
3. ...

- im Nachfolgenden „Schuldner/in“ genannt -

wird folgendes

Schuldanerkenntnis

abgegeben und in Verbindung hiermit nachfolgende

Ratenzahlungsvereinbarung

geschlossen:

- 1) **Der/die Schuldner/in** anerkennt/anerkennt, **der Gläubigerin**

Hauptforderung	EUR
ggf. Geleistete Zahlungen	EUR
Forderung	EUR

zu schulden.

- 2) **Der/die Schuldner/in** verpflichtet/verpflichten sich, den o.a. Gesamtbetrag in monatlichen Raten von **EUR** zu tilgen. Zahlungen sind unmittelbar auf das Konto **der Gläubigerin** bei der

Kto.-Nr. **BLZ**

unter Angabe des **Kassenzeichens** ... zu überweisen und zwar derart, dass die Zahlung bis zum **tt.mm.jjjj** Kalendertag eines jeden Monats eingegangen ist. Die erste Rate wird fällig am **tt.mm.jjjj**.

- 3) **Sollte/n der/die Schuldner/in** mit einer Rate oder mit einem Teilbetrag länger als drei Kalendertage in Rückstand geraten, wird die jeweilige Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

....., den

....., den

Schuldner/Schuldnerin

Gläubiger/Gläubigerin

Schuldner/Schuldnerin

Schuldner/Schuldnerin

Hinweis: alle volljährigen Darlehensnehmer müssen die Vereinbarung unterschreiben!

13. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 5 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

§ 42a SGB II Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an

mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

§ 1629a Abs. 1 BGB

Beschränkung der Minderjährigenhaftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

**§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für
Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis
Steinfurt**

Ausnahmen von der Übertragung

Weiter ist von der Delegation ausgenommen die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung, sowie die Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen.

14. Ablaufschema

Ablaufschema Vermögensprüfung bei Haus- und Grundbesitz

